

Im Zuge der Grundsteuerreform sind in Baden-Württemberg 5,6 Millionen Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von den Finanzämtern auf diesen Zeitpunkt neu zu bewerten. Grundlage für die Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke des Grundvermögens sind die **von den Gutachterausschüssen der Gemeinden zum 1. Januar 2022 ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte**. Für die erste Wertermittlung zum 1. Januar 2022 müssen die Steuerpflichtigen deshalb die relevanten Daten, insbesondere die Grundstücksgröße und den Bodenrichtwert, mittels elektronischer Steuererklärung dem Finanzamt übermitteln.

Die Erklärungsabgabe ist seit Juli 2022 möglich und die erforderlichen **Bodenrichtwerte** sind seit Anfang Juli 2022 online unter www.grundsteuer-bw.de zugänglich. Hier folgen Sie bitte den Angaben für die Grundsteuerreform/Zentrale Bodenrichtwertsystem in Baden-Württemberg/Grundsteuer B.

Bitte verwenden Sie ausschließlich Werte dieser Seite für die Feststellungserklärung zur Grundsteuer.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Tagespresse bzw. dem Informationsschreiben der Finanzbehörde, das Ihnen bereits zugegangen ist oder Ihnen in den nächsten Tagen zugehen wird.